



# HESSISCHER LANDTAG

19. 05. 2026

WKA

## Änderungsantrag

### Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU,

Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes

Drucksache 21/3483

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 1 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 21  
Beteiligung der Denkmalfachbehörde  
am Genehmigungsverfahren

„Das Einvernehmen der Denkmalfachbehörde ist einzuholen bei

1. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 und Abs. 2 bei UNESCO-Welterbestätten, soweit diese Kulturdenkmäler nach § 2 sind,
2. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 1, wenn das Denkmal einer gesteigerten fachlichen Begleitung aufgrund der Komplexität oder Eingriffstiefe der beantragten Maßnahme oder wegen der prägenden Auswirkung der Maßnahme für Ensembles oder Kulturlandschaften bedarf,
3. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 an Kulturdenkmälern nach § 2 Abs. 2, oder
4. Maßnahmen nach § 18 Abs. 1 an Kulturdenkmälern, für die eine Bundes- oder Landesförderung beantragt werden soll.

Beabsichtigt die Untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde nach Satz 1 abzuweichen, ist die Weisung der Obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen.“

**Begründung:**

Die geänderte Formulierung in § 21 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 umgeht die mit der ursprünglichen Begrifflichkeit von Kulturdenkmälern „mit besonderer Bedeutung“ implizierte Unterteilung von Kulturdenkmälern in Denkmäler erster und zweiter Klasse und nimmt zugleich eine Präzisierung der Fälle vor, in denen das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen ist. Die Frage, in welchen Fällen das Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen ist, ist sachgerechter anhand der Komplexität bzw. Eingriffstiefe der jeweiligen Maßnahme zu entscheiden, als anhand des betreffenden Denkmals an sich. Durch die vorgenommene Präzisierung kann Satz 2 entfallen.

Durch diese Präzisierung in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 kann zugleich die ursprünglich in § 21 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene, dem Ziel der Entbürokratisierung entgegenstehende zusätzliche Abstimmungsschleife zwischen den Unteren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde entfallen, wonach letztere innerhalb eines Monats zunächst in jedem Einzelfall hätte prüfen müssen, ob ein Kulturdenkmal „von besonderer Bedeutung“ vorliegt und somit in einem nächsten Abstimmungsschritt zwischen Unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde das Einvernehmen hätte hergestellt werden müssen. Durch die Änderung besteht zukünftig nur noch in eindeutig abgrenzbaren Fällen Abstimmungsbedarf zwischen den Unteren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde. Zur Abgrenzung der Fälle, in denen die Unteren Denkmalschutzbehörden das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 herstellen müssen, legt die Denkmalfachbehörde vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Handreichung bzw. einen Maßnahmenkatalog vor.

Wiesbaden, 19. Mai 2026

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**